



GEMEINDE REIDEN

Bau- und Zonenreglement

Umsetzung kantonale Rückzonungsstrategie

Öffentliche Auflage vom 24. Mai – 22. Juni 2022

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am 24. Mai 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Josua Müller

.....

Stefan Weiss

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift

Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 4. Dezember 2013

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert

(Änderungen in roter, kursiver Schrift, Erläuterungen in blauer, kursiver Schrift):

Art. 61 Aufhebung von Gestaltungsplänen

Die folgenden Gestaltungspläne werden an Anwendung von § 74 Abs. 4 PBG aufgehoben:

- a) Hölzli (Parzelle Nr. 951, GB Reiden)*
- b) Halde (Parzellen Nr. 24, 271, 323, 325, 326, 327, 328, 329 und 330)*

Die oben genannten Gestaltungspläne werden gemäss der Anordnung im Vorprüfungsbericht vom 10. März 2022 aufgehoben.

Anhang 2: Grünzonen

Nr. Gebietsbezeichnung Zweck

Reiden:

... ..

7 ...

7a Spitzhubel *Freihalten der unüberbauten Fläche. Die Zone kann als landwirtschaftliche Fläche oder für Christbaumkulturen genutzt werden. Private Garten- und Freizeiteinrichtungen sind zulässig. Die Kleintierhaltung ist ebenfalls zulässig. Zulässig sind ausserdem die bestehenden Parkplätze und die Zufahrtsstrasse (Strassenparzelle Nr. 1124, GB Reiden), die bei Bedarf verbreitert werden darf.*

8 ...

Langnau:

9 ...

9a Bim Chrüz *Freihalten des Gewässerraums und der unüberbauten Fläche am südlichen Rand der Bauzone. Private Garten- und Freizeiteinrichtungen sind zulässig. Die Kleintierhaltung ist ebenfalls zulässig.*

9b Dorf *Freihalten der unüberbauten Fläche. Private Garten- und Freizeiteinrichtungen sind zulässig. Die Kleintierhaltung ist ebenfalls zulässig.*

Richenthal:

... ..

13 ...

14 I de Hueb *Freihalten der unüberbauten Fläche. Private Garten- und Freizeiteinrichtungen sind zulässig. Die Kleintierhaltung ist ebenfalls zulässig.*

Die neuen Grünzonen dürfen weiterhin als Gartenflächen genutzt werden. Geräteschuppen, Garten-Cheminées, Swimming Pools etc. sowie Terrainveränderungen gemäss Art. 47 Abs. 3 BZR sind zulässig. Für die Kleintierhaltung sind ausserdem Weidezäune, Kleintierställe etc. zulässig. Entscheidend ist, dass die Einwohner-Kapazitäten mittels Umzonung in die Grünzone dauerhaft reduziert werden. Dieses Ziel ist mit der Umzonung in eine Grünzone gewährleistet.

Wo eine Grünzone zukünftig von einer Grünzone Gewässerraum überlagert wird, sind deren Bestimmungen massgebend.

Anhang 9: Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (orientierend)

Nr.	Grundst. Nr. (GB 520 Reiden / GB 521 Richenthal)	Vorgaben für den Gestaltungsplan	Bemerkungen
7
8	Hölzli: 951	Aufzeigen der Erschliessung und Parzellierung. Nachweis der Einhaltung des Planungswertes. Firsthöhe max. 7.00 m. Gebäudelänge: max. 12.00 m. Gebäudeabstand: min. 8.00 m.	Unbebaut
9

Mit der Aufhebung des Gestaltungsplans Hölzli Reiden entfällt auch der entsprechende Eintrag in Anhang 9 BZR.